

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 123/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eliachewa A [REDACTED] geborene W [REDACTED]
[REDACTED], H [REDACTED], N [REDACTED] R [REDACTED], R [REDACTED] H [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 25. Juli 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht sieht in der Globalanmeldung vom 1. Dezember 1965, die nach Aufzählung aller Schadensarten auch Härteausgleich nach § 165 BEG erwähnt, keinen Antrag auf Härteausgleich gemäß § 171 BEG. Dies wirft keine Rechtsfrage auf, die nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnte.

Härteausgleich nach § 171 BEG hat die Klägerin erst 1970 beantragt. Dieser Antrag war nach Art. VIII BEG-Schluss verspätet und mußte deswegen abgelehnt werden, selbst wenn über einen Entschädigungsanspruch der Klägerin erst nach dem 31. Dezember 1969 entschieden worden ist (BGH RZW 1973, 468). Wiedereinsetzung in die Frist des Art. VIII BEG-Schluss läßt das Gesetz nicht zu (BGH RZW 1973, 196). Die Entschä-

- 3 -

digungsbehörden haben auch keine Befugnis, nach ihrem Ermessen über die Versäumung der Frist des Art. VIII BEG-Schluss hinwegzusehen. Wenn sie dies in anderen Fällen tun oder getan haben, kann die Klägerin daraus für sich gegen die eindeutige Rechtslage nichts herleiten. Auch insoweit stellen sich daher keine Rechtsfragen im Sinne des § 219 Abs. 2 BEG.

Mai

Dr. Thumm

